



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 640-1/1/2020

St. Paul, am 27.02.2020

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Paul vom 27.02.2020, Zahl: 640-1/1/2020, womit für die Johannesbergstraße im Hofbereich des Klingbacher vlg. Klocker, Loschental 11, 9470 St. Paul im Zusammenhang mit dem Abbruch der bestehenden Tenneneinfahrt mit darunterliegendem Lagerraum, Neuerrichtung Garagen- und Geräteraum und Neuerrichtung Tennenzufahrt verkehrsbeschränkte Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 94 d) Ziff. 4 und 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 113/2019 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2019 wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 27.02.2020 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom 02. März 2020 bis 10. April 2020, wie folgt verordnet:

§ 1

Die Johannesbergstraße wird ab der Liegenschaft Loschental 11 bis zum Parkplatz Freitratl für den gesamten Verkehr gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 Z 1 StVO [„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] anzuzeigen. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.

Die Sperre ist mittels einem Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend (Absicherung und Beleuchtung) zu kennzeichnen und gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 abzusichern.

Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO bestraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Hermann Primus

